



ÖSTERREICH

Bundesministerium  
für Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0  
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
-	SV-GSt	Panhölzl	DW 2275	DW 2695		23.04.2008

## Bundesgesetz, mit dem das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert wird

Der gegenständliche Entwurf zum Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) sieht eine Aussetzung der gesetzlich festgelegten Beitragsanpassung für weitere zwei Jahre (bis 2009) vor. Die Bundesarbeitskammer lehnt die Maßnahme aus folgenden Gründen ab:

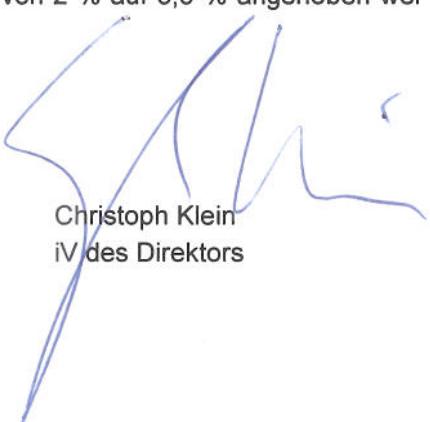
Das Kapitel Finanzielle Maßnahmen (Art XI NSchG) enthält eine Zielbestimmung, wonach der Beitragssatz durch Verordnung so zu ändern ist, dass 75 % des Aufwandes für Nachtschwerarbeit (Sonderruhegeld, etc) durch Beiträge und 25 % aus allgemeinen Steuermitteln zu decken sind. Seit 1997 beträgt der Beitragssatz unverändert 2 %, wodurch der Deckungsgrad der Beiträge von 75 % auf mittlerweile rund 40 % gesunken ist. Im Gegenzug beträgt die „Subventionierung“ aus allgemeinen Steuermitteln bereits 60 %.

Die Verlängerung der Sistierung ist ein weiterer Schritt weg von Kostenwahrheit und verursachungsgerechter Zuordnung von Finanzierungsverantwortung. Jene Unternehmen, in denen unter besonders ungünstigen Arbeitsbedingungen in der Nacht gearbeitet wird, tragen somit einen immer kleineren Anteil an den Ausgaben, die das Nachtschwerarbeitsgesetz verursacht. Mittlerweile hat sich das Verhältnis der Beiträge zur öffentlichen Finanzierung nahezu ins Gegenteil verkehrt.

Damit leisten die Unternehmen nicht nur keinen angemessenen Beitrag zu den Kosten, sondern verlieren darüber hinaus durch den hohen und steigenden Subventionsgrad auch den Anreiz, Nachschwerarbeit zu vermeiden. Um den Deckungsgrad durch Beiträge von 75 % zu erreichen, müsste der Beitragssatz von 2 % auf 3,5 % angehoben werden.



Herbert Tumpel  
Präsident



Christoph Klein  
iV des Direktors